

8.) Anti-Diskriminierung und Gleichbehandlung

Artikel 7 AEMR: Gleichheit vor dem Gesetz

Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf den gleichen Schutz gegen jede unterschiedliche Behandlung, welche die vorliegende Erklärung verletzen würde, und gegen jede Aufreizung zu einer derartigen unterschiedlichen Behandlung.

Artikel 21 Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Nichtdiskriminierung

(1) Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.

Die Arbeit der Antidiskriminierungsstelle in der Stadt Salzburg – September 2012 - Mai 2013

1. Pilotphase

Die Antidiskriminierungsstelle Salzburg blickt auf eine ereignisreiche Pilotphase zurück. Im Mittelpunkt standen die Clearing-, Beratungs- und Vernetzungsarbeiten für Opfer von Diskriminierungen jeder Art. Unser Ziel in der Pilotphase war es, alle Anfragen, die aus KlientInnen­sicht diskriminierend sind, zu erfassen, auch jene, die unter keine der Gleichbehandlungsbestimmungen fallen. Die Vielzahl der Anfragen, die in dieser Pilotphase an die Antidiskriminierungsstelle herangetragen wurde,

zeigt, wie wichtig es ist, ein Bewusstsein dafür zu schaffen, was Diskriminierung überhaupt ist. Betroffene sowie Diskriminierende sollen auf individueller Ebene sensibilisiert und durch strukturelle Maßnahmen gestärkt werden. Oft ist weder unmittelbar Betroffenen klar, dass sie diskriminiert werden, noch diskriminierenden Personen, dass sie diskriminieren. In einem Workshop für unmittelbar von Diskriminierung Betroffene wurde versucht, die gesetzlichen Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen und eine Vertrauensbasis zu schaffen, mit dem Ziel der Auseinandersetzung

zung und des Austauschs der gegenseitigen Erfahrungen sowie der Stärkung der Position benachteiligter Personen.

2. Beratungen

Im Zeitraum *September 2012 bis Mai 2013* wurden insgesamt *94 Anfragen* an die Antidiskriminierungsstelle gerichtet, wobei *67 Anfragen von österreichischen Staatsbürgern und EU-Bürgern gestellt wurden*. In der Mehrzahl nahmen Frauen unser Beratungsangebot in Anspruch (zwei Drittel). Eine Anfrage an den *Runden Tisch Menschenrechte* seitens einer juristischen Person (Partei) wurde an die Antidiskriminierungsstelle zur Bearbeitung weiter geleitet.

Die meisten Anfragen betrafen gefühlte Diskriminierungen durch Ämter, Gerichte oder Behörden (49). Weitere Bereiche waren Ungleichbehandlungen in der Arbeitswelt (15), Nachbarschaftskonflikte (10), Freizeit (1) sowie Benachteiligungen beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen (5) und durch Gesetze (4) bzw. sonstige Anfragen (10).

Diskriminierungen aufgrund der *ethnischen Zugehörigkeit* in der Arbeitswelt waren der häufigste Grund von Anfragen an die Antidiskriminierungsstelle. Insgesamt wurden *13 Fälle* an uns herangetragen. Ungleichbehandlungen aufgrund von *Religion und Behinderung* waren der zweithäufigste Grund für eine Kontaktaufnahme mit der Antidiskriminierungsstelle (*insgesamt 10 Anfragen*).

In 73 von 94 Fällen wurde seitens der Antidiskriminierungsstelle auf Wunsch der Betroffenen eine sozialarbeiterische oder rechtliche Intervention gesetzt, wobei wir KlientInnen hauptsächlich bei gefühlten Diskriminierungen vor Ämtern und Behörden bzw. in Nachbarschaftskonflikten unterstützt und über weitere rechtliche Möglichkeiten aufgeklärt haben (insgesamt 355 Interventionen).

Dies ergibt durchschnittlich mehr als 4 Interventionen pro Fall, wobei telefonische oder persönliche Beratung, Telefonate für bzw. mit KlientInnen, rechtliche Recherche, Interventionsschreiben etc. jeweils als „Intervention“ gewertet wurde.

Eine Weiterverweisung an einschlägige Einrichtungen erfolgte vor allem in jenen Fällen, wo es konkrete Interventionsmöglichkeiten und eine zuständige Stelle bereits gegeben hat. Im Berichtszeitraum fand eine *Weiterverweisung in 26 Fällen* statt und betraf insbesondere Diskriminierungen im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis (bei Bewerbungsgesprächen) sowie den Zugang zu Gütern und Dienstleistungen.

Im Fall einer Diskriminierung aufgrund einer Behinderung wurde aufgrund der gescheiterten Schlichtung der Fall zur Prüfung und Klagseinbringung an den Klagsverband in Wien weitergeleitet. Inwieweit die Funktionalität des Verweisungssystems tatsächlich gegeben war, ließ sich nur in jenen Fällen erheben, wo seitens der Betroffenen eine Rückmeldung an die AD Stelle erfolgt ist (in 7 Fällen) bzw. die AD Stelle von sich aus bei den zuständigen Institutionen nachgefragt hat (in 3 Fällen). In insgesamt 7 Fällen wurde von den Betroffenen keine Weiterverweisung an die eigentlich zuständige Stelle gewünscht.

In Bereichen, wo strukturelle Benachteiligungen im Zusammenhang mit Verantwortungsbereichen, welche die Stadt betrafen, sichtbar geworden sind, erfolgte eine Unterstützung durch den Runden Tisch für Menschenrechte (5 Fälle).

Eine Lücke im derzeitigen Beratungs- und Betreuungsangebot der Stadt Salzburg zeigte sich aufgrund vermehrter Anfragen betreffend Nachbarschaftskonflikte an die Antidiskriminierungsstelle (8 Anfragen). Diese Fälle konnten aufgrund fehlender zuständiger Stellen nicht weiter geleitet werden. Der Wunsch der Betroffenen nach einer begleitenden

Konfliktlösung scheiterte in der Praxis an den rechtlichen sowie finanziellen Ressourcen aller am Konflikt beteiligten Akteure.

Weiters wurden im Berichtszeitraum gehäuft Diskriminierungen von Kopftuch tragenden Jugendlichen bzw. von Jugendlichen mit Migrationshintergrund bei der Lehrstellensuche sichtbar. Der Runde Tisch für Menschenrechte war bei der Konzeption möglicher Sensibilisierungsmaßnahmen eingebunden.

In mehreren Fällen wurden uns Diskriminierungen nicht von der unmittelbar betroffene-

nen Person gemeldet, sondern durch Zeuginnen, die eine Ungleichbehandlung beobachtet und diese an uns weitergeleitet haben. Wir dokumentieren alle uns gemeldeten Fälle von Diskriminierungen. Dies trägt wesentlich dazu bei aufzuzeigen, in welchen Lebensbereichen Ungleichbehandlungen vorkommen sowie deren Häufigkeit, aber auch, wo noch Verbesserungen beim Schutz vor Diskriminierung notwendig sind.

Sieglinde Gruber



Kirchenstraße 34
5020 Salzburg/Izling
0676-8746-6979
office@antidiskriminierung-salzburg.at
www.antidiskriminierung-salzburg.at

Beratungszeiten:
Montag: 16 – 18 Uhr
Dienstag: 11 – 13 Uhr
Mittwoch: 14 – 18 Uhr
Donnerstag: 16 – 19 Uhr im Schloss Mirabell
Freitag: Beratung nach Terminvereinbarung

Leben zwischen den Geschlechtern

Zur Situation intersexueller Menschen in Österreich

Intersex oder Zwischengeschlechtlichkeit ist ein sehr stark gesellschaftlich tabuisiertes Thema. Dementsprechend gering ist das Wissen hierüber in der Bevölkerung.

Ein kurzer allgemeiner Überblick – das Geschlecht wird von folgenden – medizinisch definierten – Faktoren bestimmt:

– dem chromosomalen Geschlecht (xy = männlich, xx = weiblich)

- dem gonodalen Geschlecht (Hoden oder Eierstöcke)
- dem hormonellen Geschlecht
- dem inneren genitalen Geschlecht: Prostata, Vagina, Uterus & Eierstöcke
- dem äußeren genitalen Geschlecht: Penis & Hodensack, Klitoris & Scheidenlippen)

Im medizinischen Optimalfall (der als „Normalfall“ gilt) ist eine Person in allen fünf